

OAPVO: § 31 Grundsätze der Ermittlung der Gesamtqualifikation

(1) Die Gesamtqualifikation ergibt sich aus der Addition der Punktsommen bestimmter **Halbjahresleistungen in den Fächern (Block I)** und der **Abiturprüfung (Block II)**.

(2) Die Leistungskriterien beider Blöcke müssen unabhängig voneinander erfüllt werden. Ein Punktausgleich zwischen den zwei Blöcken erfolgt nicht. Ein Ergebnis kann nur einmal eingebracht werden. Wenn eine der vorgeschriebenen Mindestpunktzahlen nicht erreicht ist, ist die Prüfung auch dann nicht bestanden, wenn keine mangelhaften Einzelleistungen vorliegen.

(3) Im Block I können maximal 600 Punkte erreicht werden, im Block II 300. Aus den in Block I und II erreichten addierten Punktzahlen wird die Abiturdurchschnittsnote nach der Umrechnungstabelle in Anlage 2 errechnet. Die Berechnung der Punktzahl in Block I und II erfolgt nach den Berechnungsformeln in Anlage 4.

OAPVO: § 32 Berechnung von Block I

(1) In Block I gehen 36 in den vier Schulhalbjahren erzielte Einzelergebnisse aus der Qualifikationsphase ein. Eines dieser Einzelergebnisse kann eine besondere Lernleistung sein (§ 28 Absatz 1). Die Einzelergebnisse werden nach der Formel in Anlage 4 in Punkte umgerechnet. Insgesamt müssen mindestens 200 Punkte und dabei 29mal mindestens jeweils fünf Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein. Keine der Leistungen darf 0 Punkte betragen.

(2) In **Block I** einzubringen sind mindestens die Ergebnisse der Qualifikationsphase aus vier Schulhalbjahren

1. in jedem Abiturprüfungsfach und
2. in dem Kernfach, das auf grundlegendem Niveau belegt worden ist;

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass darunter sich befinden:

1. vier Ergebnisse aus einer Naturwissenschaft,
2. ein Ergebnis aus dem Profilsseminar oder dem Fach, das gemäß § 8 anstelle des Profilsseminars belegt worden ist,
3. ein Ergebnis aus dem ästhetischen Bereich (Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel),
4. im Fall einer neu begonnenen zweiten Fremdsprache gemäß § 9 Absatz 5 zwei Ergebnisse dieser Fremdsprache aus dem dritten und vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase,
5. vier Ergebnisse Geschichte,
6. zwei Ergebnisse aus der Fächergruppe Geografie und Wirtschaft/Politik,
7. zwei Ergebnisse Religion oder Philosophie.

(3) Um auf die Gesamtzahl von 36 Einzelergebnissen in Block I zu kommen, kann sich die Schülerin oder der Schüler weitere Leistungen aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase frei auswählen. Darunter können maximal drei Ergebnisse aus dem Fach Sport einfließen, sofern Sport nicht Prüfungsfach ist. Soweit sich aus der Fächerwahl der Schülerin oder des Schülers ergibt, dass sie oder er abweichend von Absatz 1 Satz 1 mehr als 36 Einzelergebnisse einbringen muss, um alle Bedingungen gemäß Absatz 2 zu erfüllen, wird abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Berechnung mit der Formel in Anlage 4 mit der entsprechenden Zahl an eingebrachten Ergebnissen durchgeführt.

(4) Die Schülerinnen und Schüler teilen am Ende des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase schriftlich mit, welche Halbjahresleistungen in Block I der Gesamtqualifikation eingehen sollen.

OAPVO: § 33 Berechnung von Block II

(1) In **Block II** gehen die Leistungen der einzelnen Prüfungen gemäß § 13 gleich gewichtet ein. Dies gilt nicht für eine besondere Lernleistung, wenn diese als Einzelergebnis gemäß § 32 Absatz 1 Satz 2 in Block I eingeht.

(2) Die Leistungen werden nach der Formel in Anlage 4 in Punkte umgerechnet. Insgesamt müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden. Dabei müssen im Fall von vier Prüfungen in mindestens zwei Prüfungen jeweils mindestens fünf Punkte in einfacher Wertung erzielt werden. Im Fall von fünf Prüfungen müssen in mindestens drei Prüfungen jeweils mindestens fünf Punkte in einfacher Wertung erzielt werden.

(3) Wird eine Schülerin oder ein Schüler in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft, werden bei der Festlegung der Prüfungsleistung die Punktzahl der schriftlichen Leistung und die Punktzahl der mündlichen Leistung im Verhältnis zwei zu eins berücksichtigt. Bei nicht ganzzahligen Werten wird nach Multiplikation mit dem Faktor 4 oder 5 gemäß der Anlage 2.1 auf ein ganzzahliges Ergebnis gerundet; das heißt, ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.

Anlage 2 zu § 30 Abs. 4 OAPVO vom 23. Oktober 2020)

Tabelle zur Errechnung der Abiturdurchschnittsnote

Tabelle zur Errechnung der Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Punktzahl des Gesamtergebnisses (E) auf der Grundlage von Ziffer 9 der Vereinbarung vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 15. Februar 2018.

Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Formel $N = 5 \frac{2}{3} - \frac{E}{180}$

Punkte	Abitur- durchschnittsnote
900 - 823	1,0
822 - 805	1,1
804 - 787	1,2
786 - 769	1,3
768 - 751	1,4
750 - 733	1,5
732 - 715	1,6
714 - 697	1,7
696 - 679	1,8
678 - 661	1,9
660 - 643	2,0
642 - 625	2,1
624 - 607	2,2
606 - 589	2,3
588 - 571	2,4
570 - 553	2,5
552 - 535	2,6
534 - 517	2,7
516 - 499	2,8
498 - 481	2,9
480 - 463	3,0
462 - 445	3,1
444 - 427	3,2
426 - 409	3,3
408 - 391	3,4
390 - 373	3,5
372 - 355	3,6
354 - 337	3,7
336 - 319	3,8
318 - 301	3,9
300	4,0

Anlage 4 zu § 31 Abs. 3, § 32 Abs. 1+3, § 33 Abs. 2 OAPVO vom 23. Okt. 2020)

Berechnungsformeln zur Ermittlung der Abitur-Gesamtqualifikation

Berechnung der Gesamtqualifikation

Die Leistungen der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase und die Leistungen der Abiturprüfung werden in ein Verhältnis 2:1 gesetzt. Dabei sind in der Qualifikationsphase (Block I) maximal 600 Punkte und in der Abiturprüfung (Block II) maximal 300 Punkte zu erreichen. In der Gesamtqualifikation sind somit insgesamt höchstens 900 Punkte erreichbar und müssen mindestens 300 Punkte erzielt werden.⁵

Erläuterung zur Berechnung des Ergebnisses der Qualifikationsphase (Block I):

Bei maximal 15 Punkten in einem Fach pro Schulhalbjahr werden bei einfacher Gewichtung von 36 Schulhalbjahresergebnissen maximal $36 \times 15 = 540$ Punkte erreicht.

Damit in Block I 600 Punkte erreichbar sind, ist im Falle von 36 Schulhalbjahresleistungen die Punktsomme mit dem Faktor $40/36$ zu multiplizieren. Bei mehr Schulhalbjahresleistungen ist der Faktor entsprechend anzupassen.

Somit ergibt sich folgende Formel für die Berechnung der Gesamtpunktzahl in Block I:

$$EI = \frac{P}{S} \cdot 40$$

Dabei sind:

E I = (Gesamt-)Ergebnis Block I

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Schulhalbjahren

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse

Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet, d. h. ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.

Berechnung des Ergebnisses der Abiturprüfung (Block II):

Im Falle von vier Prüfungen werden die Ergebnisse jeder Prüfung fünffach, im Falle von fünf Prüfungen vierfach gewichtet. So ergibt sich für die Berechnung

- bei vier Prüfungen: $E II = 5xPF_1 + 5xPF_2 + 5xPF_3 + 5xPF_4$
- bei fünf Prüfungen: $E II = 4xPF_1 + 4xPF_2 + 4xPF_3 + 4xPF_4 + 4xPF_5$

Dabei sind:

E II = (Gesamt-)Ergebnis Block II

PF = Erzielte Punkte in einer Prüfung.

Bei nichtganzzahligen Werten von PF wird nach Multiplikation mit dem Faktor 4 oder 5 auf ein ganzzahliges Ergebnis gerundet, das heißt, ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.

Berechnung des Gesamtergebnisses (E):

$$E = EI + E II$$

⁵ Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 15. Februar 2018), Ziffer 9.3.2.